

## Satzung

der Stadt Haldensleben über das Wahlverfahren der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes der Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S.288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Abs. 2, 4, 5 und 9 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 28. November 2019 die nachfolgende Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Haldensleben beschlossen:

### § 1 – Zweck

Mit dieser Satzung der Stadt Haldensleben werden die Wahlverfahren für die Elternvertreter der Kuratorien der Kindertageseinrichtungen und den Stadtelternrat der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haldensleben geregelt.

Allgemeine Vorschriften:

### § 2 – Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die am Wahltag die Kindertageseinrichtung besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt.
- (3) Personensorgeberechtigte, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Personensorgeberechtigten eines Kindes ist nur einer wahlberechtigt und wählbar. Sind beide Personensorgeberechtigten erschienen, so müssen sie in der Anwesenheitsliste ausweisen, wer von den beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

### § 3 – Wahlvorbereitung

- (1) Die Personensorgeberechtigten tragen sich in die Anwesenheitsliste ein.
- (2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personensorgeberechtigten besteht, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind wahlberechtigt und wählbar. Die Personensorgeberechtigten wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.
- (3) Die anwesenden Personensorgeberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

### § 4 –Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Sofern ein Wahlberechtigter es jedoch verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen (Vordrucke siehe Anlage). Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Art der Wahl
  2. Ort und Datum der Wahl
  3. Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  4. Feststellung der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
  5. Namen des Wahlvorstandes
  6. Liste der Wahlvorschläge
  7. Art der Abstimmung
  8. Wahlergebnis

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlgangs gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Die Niederschrift muss vom Wahlvorstand unterzeichnet werden.

Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zur Niederschrift zu nehmen.

### § 5 – Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Das jeweilige Wahlergebnis ist in den Kindertageseinrichtungen von der Leitung der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekannt zu geben. Die Bekanntmachung erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Aushangs und dem Datum des Tages der Abnahme zu versehen und von der Einrichtungsleitung zu unterzeichnen.

### § 6 - Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweilige Vertreter nach.
- (2) Steht kein Vertreter zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, d. h., es wird für die verbleibende Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

Besondere Vorschriften:

### § 7 – Kuratorien

- (1) Die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung lädt die Personensorgeberechtigten zur Wahl mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung ein.
- (2) Die Wahl erfolgt unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.
- (3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreter/Innen und deren Stellvertretung für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden.
- (4) Die Elternvertreter/innen jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haldensleben wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für den Stadtelternrat.
- (5) Die Wahlunterlagen für die Wahlen in der Kindertageseinrichtung sowie die Bekanntmachungsaushänge sind von der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

### § 8 – Stadtelternrat

- (1) Die Gemeindeelternvertretung der Stadt Haldensleben trägt die Bezeichnung „Stadtelternrat“. Er besteht aus so vielen Vertreter/innen, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haldensleben gibt.
- (2) Die Stadt Haldensleben lädt die gewählten Stadtelternvertreter mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein. Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Stadtelternvertreter zusagen. Sollte auch eine wiederholte Einladung zu einer Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (3) Der Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der ihn in all seinen Angelegenheiten vertritt. Der Stadtelternrat gibt sich auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Stadtelternrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Kreiselternvertretung des Landkreises Börde gemäß der einschlägigen Satzung des Landkreises Börde.

#### § 9 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

#### § 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haldensleben, den

i.V.

Wendler

Stellvertretende Bürgermeisterin